

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	93=113 (1947)
Heft:	1
Artikel:	300 Jahre gesamteidgenössische Landesverteidigung : das Defensional von Wil vom Januar 1647
Autor:	Studer, Charles
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-20517

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der oder die Mehrzahl der feindlichen Panzer, die dort durchfahren wollen, wo es ihnen passt und die unter Umständen einen Weg wählen, der gar keine oder nur wenig Möglichkeiten zum flankierenden Schiessen bietet; eine Tatsache, die nicht immer in vollem Umfange berücksichtigt wird.

Abschliessend darf daran erinnert werden, dass jede Panzerabwehrwaffe Aussicht auf Erfolg hat, wenn sie entsprechend ihren Möglichkeiten eingesetzt wird. Wer einmal ausländische Panzerformationen gesehen hat, weiss wie viele Panzerfahrzeuge in einer Division oder Brigade mitfahren, die selbst von der übel verschrienen Tankbüchse ausser Gefecht gesetzt werden können, wenn sie richtig verwendet wird. Damit soll keineswegs ein wirklichkeitsfremder Optimismus vertreten und etwa das Fehlen einer starken, gepanzerten, geländegängigen und selbstfahrenden Panzerabwehr bagatellisiert werden. Aber vielleicht darf man in diesem Zusammenhang wieder einmal darauf hinweisen, dass auch bei der Beurteilung unserer heutigen Waffen der Panzerbekämpfung eine gesunde Mitte und nicht nur Extreme — seien sie positiv oder negativ — als Maßstab angelegt werden muss.

300 Jahre gesamt eidgenössische Landesverteidigung

Das Defensionale von Wil vom Januar 1647

Von Hptm. *Charles Studer*

Im Januar 1947 sind 300 Jahre vergangen, seitdem sich zum erstenmal in der Geschichte des Schweizer Bundes der Gedanke einer gemeineidgenössischen Abwehr äusserer Angriffe zum Schutze der Neutralität Bahn brach und im «Defensionale von Wil» seinen Niederschlag gefunden hatte. Jenes Ereignis möge im heutigen Zeitpunkt, da es darum geht, die Armee wieder einmal neuen Erfordernissen anzupassen, nicht vergessen bleiben, taucht doch mit ihm zum ersten Mal der Gedanke eines Bundesheeres auf und beginnt mit ihm jener

mühevolle, oftmals unterbrochene Weg, der schliesslich in der Militärorganisation des Bundesstaates seinen Abschluss gefunden hat.

* * *

Der dreissigjährige Krieg, ebenfalls ein europäischer Krieg, brachte den Grenzen der Eidgenossenschaft wiederholt Gefahren und drohte mehr als einmal ihre zum Prinzip erhobene Neutralität, deren Begriff sich gerade damals auszugestalten begann, in Mitleidenschaft zu ziehen. In richtiger Erkenntnis des Gebots der Stunde suchten vor allem die evangelischen Stände einen Zusammenschluss, um den gemeinsamen Gefahren, die ihnen von im andern religiösen Lager stehenden Kräften drohten, mit einheitlicher militärischer Macht trotzen zu können. Die Verhandlungen gestalteten sich aber mühevoll, gingen hin und her und waren davon abhängig, ob das Kriegsglück auf die eine oder andere Seite schwankte. Gegenseitiges Misstrauen, insbesondere gegenüber den katholischen Ständen, verunmöglichte lange eine Einigung. Ganz abgesehen von den gegenüber der einen oder andern Partei in diesem als Religionskrieg begonnenen, dann zum politischen Kampf gewordenen Kriege gehegten Sympathien trat dann aber mehr und mehr das Bestreben auf, die Unverletzlichkeit des Schweizerbodens zu bewahren, da sich die Ueberzeugung Durchbruch verschaffte, dass im Grunde genommen weder die katholische noch die evangelische Schweiz von den kriegsführenden Mächten Gutes zu erwarten hätten. Das Schicksal Graubündens war eine deutliche Warnung gewesen. Jedesmal, wenn kämpfende Heere sich der Grenze näherten, lebten die Bemühungen nach der schweizerischen Kriegsordnung auf, doch verhinderten immer wieder kleinliche Streitigkeiten eine Einigung. Erstmals war allerdings die Idee der eidgenössischen Grenzbesetzung schon 1629 aufgetaucht, als die kaiserlichen Heere die Bündner Pässe besetzten. Allein erst als im Januar 1647 das Heer Wrangels nach Bregenz vordrang, Turenne bis Ueberlingen vorstiess und Grund zur Besorgnis bestand, die Beiden könnten vereint über Schweizer Boden nach Konstanz marschieren, traten die Abgeordneten der dreizehn alten Orte, von Abt und Stadt St. Gallen, der drei Bünde und des Wallis in der Zeit vom 17. bis 31. Januar 1647 in Wil zusammen und einigten sich zu gemeinsamer Landesverteidigung. Ein Werk war nach langen Bemühungen zur Reife gediehen, das für kommende Zeiten eine Grundlage bilden konnte und der Entwicklung des schweizerischen Heerwesens den Weg weisen sollte.

Die ältesten Bünde hatten wohl schon gemeinsame Abwehr der äussern Feinde vorgesehen; allein es waren zum Teil sehr unbestimmte Anweisungen über gegenseitige Hilfe. Auch die im Sempacherbrief und im Stanser Verkommnis enthaltenen Anordnungen genügten der neuen, rascher lebenden Zeit nicht mehr; denn allzu sehr war die Verteidigung nach aussen und die militärische Organisation den einzelnen Ständen übertragen geblieben. Nun waren die Heere grösser und beweglicher geworden; die Mahnung um Bundeshilfe konnte unter Umständen bei Ueberraschungen nicht mehr genügen. Zudem hatten sich die alten Bünde durch den Konfessionszwist gelockert; auch war der Wille zur Bundeshilfe gegenüber einem im andern konfessionellen Lager stehenden Orte erlahmt. Diejenigen, die sich gefährdet hielten, hatten von sich aus den Grenzschutz zu stellen und allein alle damit verbundenen Lasten zu tragen. Da brach sich unter dem Druck immer neuer Gefahren die Ueberzeugung Bahn, dass die Schweiz nur dann in Zukunft auf Schonung ihres Gebietes rechnen könne, wenn sie die erstrebte *Neutralität mit Waffengewalt zu schützen* vermöge. Es ist an und für sich bemühend, die Tagsatzungsabschiede jener Zeit durchzugehen, bei denen immer wieder die Grenzorte um Hilfe mahnten, die übrigen stets widerwillig Unterstützung versprachen oder Ausflüchte suchten. Immerhin tauchte der Gedanke auf, in die Diskussion geworfen von Oberst Hans Ludwig von Erlach-Castelen, einem in den fremden Diensten geschulten Offizier, der den Wert gut ausgebildeter Truppen kannte, es möchten von Bundes wegen zum Neutralitätsschutz 13,000 Mann angeworben und ein ständiger Generalstab geschaffen werden. Doch konnte sich niemand mit diesem von Weitblick getragenen Gedanken befreunden, der ein Berufsheer schlecht ausgebildeten und schlecht geführten Milizen gegenüber vorzog, das nach der Meinung des Initianten allein den kriegsgewohnten stehenden Heeren, die damals Europa durchzogen, Widerstand zu leisten imstande gewesen wäre. Aber es musste all denen, die die Gefahr erkannten, die der Eidgenossenschaft drohen konnte, schwer zumute gewesen sein, jedesmal festzustellen, dass nach dem Abzug fremder Heere aus der Nähe der Schweiz der Eifer erlahmte, also nur in der Stunde der Gefahr der Gedanke des bewaffneten Neutralitätsschutzes aufzuflammen begann. Auch damals hat ein gütiges Geschick den Krieg von unsren Grenzen ferngehalten, ist der Schweiz die kriegerische Bewährungsprobe erspart und sie die friedliche Insel im verheerten Europa geblieben. Doch steter Tropfen hat auch hier den Stein ausgehöhlt. Als wieder einmal die äussere Ge-

fahr erschreckend gross wurde, hatten sich die Stände schliesslich doch gefunden und die richtige Idee der gemeineidgenössischen Landesverteidigung zur Reife gebracht.

Die Haupterrungenschaft des Defensionale von Wil war die, dass der Schutz der Eidgenossenschaft gegen Verletzungen ihrer Neutralität festgelegt und organisiert wurde. «Zue unsers allgemeinen Standes und Vaterlands notwendigen Beschirmung und Erhaltung der von unsn lieben Altfordern so theuer erworbenen herrlichen Freyheiten» wurde die *erste gesamteidgenössische Wehrordnung* festgelegt. Gleichzeitig wurde dieser Grundsatz in der Praxis gegenüber den anmarschierenden schwedischen und französischen Truppen zur Anwendung gebracht. Die Ostgrenze erhielt Grenzdetachemente zugewiesen. Frauenfeld und Bischofszell wurden zu «Rendez-vous-Plätzen» — wir würden heute sagen: Mobilmachungsplätzen — bestimmt für den Fall der allgemeinen Mobilmachung. Die energischen Massnahmen der Abgeordneten blieben nicht ohne Eindruck auf die verantwortlichen Heerführer der beiden ausländischen Armeen, so dass eine Grenzverletzung unterblieb. Später genügte eine blosse Warnung, das Defensionale in Anwendung zu bringen, um die Grenze zu beschützen.

Was den Inhalt der Wiler Beschlüsse betrifft, so mögen sie im Folgenden besser als lange Ausführungen in ihrer plastischen Sprache selbst sprechen, die uns den Geist jener Epoche aufleben lässt. Vor erst wurde ein «gemeineidgenössischer Kriegsrat» geschaffen und für ihn im besondern festgelegt: «Jeder der XIII Orte soll eine angesehene Person und zwar aus der Zahl ihrer Häupter» abordnen. «An diesen Kriegsrat haben die Untertanen sowohl als die Beamten der Grenzorte sich um Rat und Hülfe zu wenden. Demselben wird eine ordentliche Canzlei beigegeben; die Ausfertigungen werden mit der Stadt Zürich grossem Insiegel versehen.»

Dem Kriegsrat wurde ein erster Auszug von 12,000 Mann unterstellt, während nochmals 24,000 Mann in Reserve blieben, das eidgenössische Heer also 36,000 Mann zu zählen hatte. Wie auch viel später, im 19. Jahrhundert, haben die einzelnen Orte ein genau festgesetztes Kontingent zur Verfügung zu halten. Die Abgeordneten hatten folgende Beschlüsse in Kraft erhoben:

«Was gestalten ein jedes Orth loblicher Eidgnosschafft, auch die Zugewantten und gemein Herrschaften gegenwirtiger zyth uff fürbrechenden Notfahl uss und ins Veld ziehen sollendt:

1400 Mann soll geben Zürich und 6 Stuckh Geschütz, darunder 3 sechs-pfündige, die andern nach Belieben

1800 Mann soll geben Bern und 8 Stuckh, darunter 4 sechspfündige
1200 Mann soll geben Luzern und 5 Stuckh, darunter 2 sechspfündige
400 Mann soll geben Ury und 2 Veld Stückli
600 Mann soll geben Schwytz und 3 Veld Stückli
400 Mann soll geben Unterwalden und 2 Veld Stückli
400 Mann soll geben Zug und 2 Veld Stückli
400 Mann soll geben Glarus und 2 Veld Stückli
200 Mann soll geben Basel und Kriegsmunition
1000 Mann soll geben Freyburg und 4 Stuckh, darunter 3 sechspfündige
800 Mann soll geben Solothurn und 4 Stuckh, darunter 2 sechspfündige
200 Mann soll geben Schaffhusen und Kriegsmunition
600 Mann soll geben Inner und Usser Roden Appenzell und 4 Stuckh
800 Mann soll geben Abbt zu St. Gallen und 4 Stuckh mit 2 sechs-
pfündigen
200 Mann soll geben Stadt St. Gallen und 2 Stuckh von sechs Pfunden
200 Mann soll geben Biel und 1 Stuckh
300 Mann soll geben Lauwis
200 Mann soll geben Luggarus
150 Mann soll geben Mendris
150 Mann soll geben Meinthal
300 Mann soll geben Frye Embter
300 Mann soll geben Sargans

Summa 12000 **Mann** summa 50 (?) Stuckh

Und dis soll der erste Uszug seyn, und wenn das beschicht, jedes Orth glych noch zweymahl sovil in Bereitschaft ze halten.

Von disen 12,000 Mann soll jede Compagnie von 200 Mann syn, und jedes Orth uszichen mit synem Erenzeichen; zemahlen under jedem hundert bestellt werden 60 Mussqueten, 15 Harnist, 15 blosse lange Spiess und 10 Hallbarten.

Jeder Orth soll syne Stückh mit aller nothwendigen Munition und Zugehörd usszerüsten haben; und werdent Basel und Schaffhusen ersucht, wol inen an Volck und Stucken verschonet, nebend der Kriegsmunitiōn auch etwas Fuhrwerck, Handgranaten und derglychen harzugeben.

Ess soll auch jeder Orth nach Proportion Schantzzüg mitnemmen und sonderlich Zürich und Bern ersucht syn, mit Nammen umb Bickel, Hauwen, Schufel und Gertel.

Baden, Thurgöw und Rhynthal an statt des Uszugs söllend schuldig syn, uff fürbrechend Nothfall ihr Land und Grentzen mit der regierenden Orten Volckh nach erforderter Nothdurfft zu verwachen . . .

Dannenthin zu Ufrüstung etwellicher Rütterey findet man rahtsam, dass uff jedes hundert Mann jedes Ort auch drey wolgerüster Rüter darzu hergeben solle; und werdend über das die lobliche Stadt Zürich und Bern ersucht, auch noch wyters etwas Rütterey in Bereitschaft ze halten.

Über das ward auch rahtsam und notwendig befunden, Wallis und gemein Drey Pündt zeersuchen, auch uff sollichen Fahl etwas Volckh in stündlicher Verfassung zehalten, namlich:

Wallis 1200 Mann
Pünten 3000 Mann

damit sy auch, wo von nöten, ylents zuziechen und das allgemein Vaterland vor Verderbens erretten helffen könnind, wie man hingegen gesinnet in allweg inen auch redliche Hilff ze leisten.

Fehrners solend die Stedt Baden, Bremgarten und Mellingen ihre Päss selbs versohnen und uff wytern bevelch sich mit ihrer Mannschaft auch gerüst halten.

Item solle die Graffschafft Baden nebent Verwahrung ihrer Pässen auch noch drey in die 400 Mann uff den Füssen haben.»

Dann wurden die *Kriegsartikel* festgelegt, in denen den Offizieren und Soldaten ihr Verhalten genau vorgeschrieben wurde und mit denen man die Neutralität — der Begriff wird noch nicht erwähnt — bekräftigen wollte. Es kommt denn auch in ihnen die neutrale Gesinnung zum Ausdruck.

Die Kriegsartikel für die Offiziere lauten:

«Ihr sollend schweren (schwören), üwere anbefohlene Posten mit Wachten und in allweg dermassen zu versehen und zu versorgen, dass dieselben vor Gefahr und Uebereilung genugsam bewert und des Securss erwarten mögind, und in Summa, des gemeinen Vaterlandts Nutz, Eer, Wolfart und Conservation üch üisserst angelegen syn lassen und dasselb so wyt befürdern helffen, als über ietlichs Vermögen ist, und darzu uftsetzen über Lyb und Leben, auch in genauwe und flyssige Obacht ze nemmen, was hernachvolgend Artikel auch wyters vermögend, getrüwlich und ohngefährlich.

Ihr sollend üch undereinandern gemeinlich und sonderlich beflyssen aller Liebe, Fründtschaft und Einigkeit, auch von der Religion und Fürsten und Herren Faction wegen einandern keineswegs weder schmitzen noch schmechen und uff allen Fahl je einer mit synem Volk den andern erforderliche Hilff und die Hand zu bieten haben. Auch sollend ihr üch usserst angelegen syn lassen, dass unter den Soldaten gute Disciplin und Ordnung gehalten und ihr Pflicht und Eid by unussbliblicher Straff wol observiert werde.

Wenn von der Armeen enthalb jemand in unser Land mit ordentlichen Passzedeln kem, umb bar Gelt etwas zu kauffen old fehrners desarmiert fortzereissen, mögind ihr dieselben in zimmlicher Anzahl wol fort passieren lassen, und solle by höchster Straff denselben weder von üch, üwern Soldaten noch den Ynwonern des Landts weder mit Worten noch Werken uff einicherley Wyss und Weg einiches Leid old Ungelegenheit widerfahren.

Ihr sollend Euch auch über disse Instruction alle notwendige Erinnerung von Herren Landtvogt annehmen, und da einer oder der ander Soldat üch fehlbar und ungehorsam erzeigte, dieselben ihme Herrn Landvogt in Verwahrung geben, bis die Oberkeiten solchen zu sich abholen lassen.

Was ihr dem Herrn Landtvogt uff die Fürfallenheiten und fernere Ordre gelangen lassen möchtend und derselbig nit geben wollte, sonder sich von den Oberkeiten darüber zuvor Rechts erholen, sollend ihr inmittelst synes Bevelch einfältig bestermassen nachzukommen haben.

Ihr sollend auch an allen Orten am See und Ryhn, wo man anfahren oder lenden old überhin setzen kont, Pallisaden zeschlachen und hindurch die Anfahrt zu verhindern haben.»

Für die Gemeinen galten folgende Kriegsartikel:

«Ihr sollend schweren üweren fürgesetzten Commandanten und Offizieren in allem, was sy befehlend, trüw, gewerdig und gehorsam zesind, Zug und Wacht flyssig und unklagbar zu versechen und alles das zethund, zeleisten und zu erstatten, was einem redlichen Soldaten wohl anstendig ist, und hernach volgende Artickel auch mehrers usswyssend, gethrüwlich und ungefährlich.

Ihr sollend üch hüeten vor Gottes und synes heiligen Nammens Lesterung, auch von der Religion und Fürsten und Herren Factionen wegen in einicherley Wyss noch Weg einandern weder schmützen noch schmechen, auch weder ver-

achten noch hassen, sonder üch gegen jedermann, auch under einanderen selbs bescheiden, früntlich und gebürend verhalten, insonderheit auch weder mit Worten und Werken keineswegs den Völckern ennethalb Ursach oder Anlass zu unglychen Gedanken und Fürnemmen geben.

Ferner söllend Ihr üch auch üwers Sold vernügen, niemandten in dem synen mit Nahm oder in anderweg schedigen, auch was ihr kauffend, essend und trinkend gebürlich bezahlen, und wellicher hierwider frefenlich handlet, soll andern zum Exempel ernstlich darumb gehandhabt und abgestrafft werden.»

Schliesslich einigten sich die Abgeordneten über die Art und Weise der Mobilmachung:

«Auf Guttheissen der Obrigkeiten wird in Beziehung auf die Art und Weise, wie ein Ort das andere zum Aufbruch mahnen soll, Folgendes festgesetzt: Wenn künftig fremdes Kriegsvolk sich den Grenzen nähert, sollen alsbald die zunächst gelegenen Orte, falls es den angrenzenden allein nicht möglich sein sollte, demselben die Wachen versehen helfen und sich bei der betreffenden Generalität erkundigen, wessen man sich zu versehen habe. Die erhaltene Erklärung ist sofort an Zürich als das Vorort abzuschicken, welches dann den übrigen Orten von der Beschaffenheit der Sachen Kenntnis geben und eilends von jedem Ort einen qualifizierten Kriegsrat mit Vollmacht an einen passenden Ort begehrten wird. So lange kein feindlicher Einfall geschieht, sollen die entlegeneren Orte nicht gemahnt werden; wenn aber irgend ein Angriff stattfindet, soll je ein Ort das andere mahnen und genau berichten, wo der Angriff geschehen sei, von wem, in wie starker Zahl usw. In solchem Fall soll je ein Ort dem andern nach dem Beispiel der Vorfahren zu Hülfe kommen. Wenn dann aber im Thurgau, Rheintal oder anderswo die Wachen angegriffen werden oder sonst ein Einfall auf eidgenössischem Boden gemacht werden sollte, so soll sofort der Sturm und eilig Mahnung mit notwendigem Bericht an die nächstgelegenen Orte und nach Zürich, von da an die übrigen ergehen und alsdann jedes Ort mit seinem bestimmten Anteil an Volk, Stücken und Zubehörde eilig an das bekannte „Rendez-vous“ ziehen, auch zweimal so viel Volk in Bereitschaft stellen.»

Die Bedeutung des «Defensionale von Wil» liegt darin, dass die Eidgenossenschaft zum Begriff der bewaffneten Neutralität überging, ihr Schutz den einzelnen Ständen durch gemeinsame Ueber-einkunft vorgeschrieben und im Detail organisiert wurde. Bei Gefahr hatte die eidgenössische Heeresmacht ohne weiteres zum Schutze der eidgenössischen Grenzen aufzumarschieren. Welch bedeutender Fortschritt gegenüber früher, wo die Ermahnung zur Bundeshilfe vorerst erfolgen musste! Auf den Wiler Beschlüssen baute das *Badener Defensionale* von 1668 auf, das einen Schritt weiterging, das Bundesheer auf 40,200 Mann erhöhte und insbesondere dem Kriegsrat überragende Kompetenzen übertrug. Wenn auch die Innenschweiz bald darauf vom «Eidgenössischen Schirmwerk» zurücktrat und ihre «Mithilfe zur Verteidigung des weitern Vaterlands» verweigerte, blieb doch das Defensionale ein Markstein nicht nur in der schweizerischen Heeresgeschichte, sondern auch in der Geschichte der Schweizer Neutralität.